



Abteilung 13

GZ: ABT13-79877/2021-31

Ggst.: Grünstrom GmbH  
Windpark Silbersberg  
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und  
Raumordnung**

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Graz, am 18. Oktober 2021

**Grünstrom GmbH  
Windpark Silbersberg**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Raiffeisen-Landesbank Steiermark

IBAN: AT02 3800 0900 0410 5201 • BIC: RZSTAT2G

# Bescheid

## Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. März 2021 der Grünstrom GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Trofaiach (FN 550437 t des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Grünstrom GmbH „Windpark Silbersberg“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 - 15) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 6 lit. a) und b) Spalte 2 sowie lit. c) Spalte 3

Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 und lit. g) Spalte 3

## Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Grünstrom GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Trofaiach (FN 550437 t des Landesgerichtes Leoben) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 € 13,50

b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten  
30 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) € 186,00

**Gesamtsumme:** € 199,50

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenschriftung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 1. März 2021
	32x € 3,90	€ 124,80	für die Beilagen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14 und 15
	<u>6x € 21,80</u>	<u>€ 130,80</u>	für die Beilagen 4, 10 und 12

**Gesamtsumme:** € 269,90

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

## **Begründung**

### **A) Verfahrensgang**

**I.** Mit der Eingabe vom 1. März 2021 hat die Grünstrom GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Trofaiach (FN 550437 t des Landesgerichtes Leoben), vertreten durch die Neger/Ulm Rechtsanwälte GmbH, Parkstraße 1, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Windpark Silbersberg“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Firmenbuchauszug der Grünstrom GmbH (Beilage 1)
- Lagepläne (Beilage 2)
- GIS-Auszug FFH-Gebiet (Beilage 3)
- Technischer Bericht vom 25. Februar 2021, erstellt von der davitech GmbH, Gartengasse 10, 8200 Gleisdorf (Beilage 4)
- Rodungsplan (Beilage 5)
- GIS-Auszug Waldatlas (Beilage 6)

**II.** Am 10. März 2021 teilte die Elektrizitätsbehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde mit, dass die Kapazität der „Windkraftanlage Präbichl“ nach dem erfolgten Repowering (ABT13-42.40-291/2014-18) 900 kW beträgt und die mit Bescheid von Oktober 2001 genehmigte Windkraftanlage gemäß den Projektunterlagen zum Repowering demontiert wird.

**III.** Mit Schreiben vom 10. März 2021 nahm die Forstbehörde zur Anfrage der UVP-Behörde wie folgt Stellung:

*„Die geplante Rodung betrifft keine Schutz- oder Bannwaldflächen. Ein Bannwald befindet sich in ca. 250 bis 300 m Entfernung. Negative Auswirkungen auf den Bannwald können aus forsttechnischer Sicht ausgeschlossen werden.“*

*Rodungsbewilligungen:*

- dauernde Rodung für einen Steinbruch, KG Hafning, 2014, 1,45 ha, Entfernung 850 m
- dauernde Rodung für eine Weidefläche, KG Röt, 2015, ca. 0,20 ha, Entfernung 1.050 m
- befristete Rodung für den Windmessmast für das gegenständliche Projekt, KG Hafning und KG Vordernberg, 2018, 0,55 ha, deckt sich mit der nunmehr beantragten Rodefläche

*Rodungsanträge:*

- Bestehender Rodungsantrag für einen Steinbruch, 2021, 9,77 ha, Entfernung im Mittel 1.000 m; es handelt sich um einen Antrag für eine erneute befristete Rodung, da zwei befristete Rodungsbescheide, welche vor 2011 erlassen wurden, mit Ende 2020 abgelaufen sind; zuständige Behörde ist der Landeshauptmann.“

**IV.** Mit der Eingabe vom 18. März 2021 hat die Projektwerberin eine Liste der von der Energieableitung betroffenen Grundstücke vorgelegt (Beilage 7).

**V.** Am 24. März 2021 übermittelte die Projektwerberin einen Lageplan betreffend die Energieableitung (Beilage 8).

**VI.** Mit Schreiben vom 25. März 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VII.** Am 31. März 2021 hat die Umweltanwältin wie folgt Stellung genommen:

*„Die Grünstrom GmbH beabsichtigt im Gemeindegebiet der Stadt Trofaiach und der Gemeinde Vordernberg die Errichtung und den Betrieb des Windparks Silbersberg, bestehend aus insgesamt 4 Windenergieanlagen mit einer Engpassleistung von 14,38 MW (WKA 1 und 4: je 4,20 MW; WKA 2 und 3: je 2,99 MW). Für die Errichtung und den Betrieb des Windparks sind Rodungen im Ausmaß von insgesamt 14,55 ha erforderlich (12,01 ha befristete Rodung; 2,54 ha dauernde Rodung). Das Vorhaben beansprucht kein naturräumliches Schutzgebiet, soll jedoch in einer Seehöhe von über 1.000 m zur Umsetzung gelangen. Hinsichtlich der Frage von allfällig kumulierenden Rodungsflächen liegt eine Stellungnahme des forstfachlichen ASV vor.*

*Für die Frage der UVP-Pflicht des geplanten Windparks Silbersberg sind die Z 6b (Windpark) und die Z 46a (Rodung) des Anhanges I zum UVP-G einschlägig. Das Vorhaben erreicht die relevanten Schwellenwerte nicht. Hinsichtlich der erforderlichen Rodungen ist festzuhalten, dass der Tatbestand auch bei Kumulierung mit den von Herrn DI Dr. Karisch angeführten Rodungsbewilligungen nicht verwirklicht wird. Der Rodungsantrag für einen Steinbruch mit einem Flächenausmaß von 9,77 ha betrifft schließlich keine zusätzlichen Flächen, sondern stellt lediglich eine ‚Verlängerung‘ der abgelaufenen Rodungsbewilligung dar und ist daher nicht von Z 46 erfasst (vgl. ENNÖCKL, RASCHAUER, BERGTHALER, UVP-G<sup>3</sup>, RZ I zu Z 46).*

*Z 6b des Anhanges I zum UVP-G bestimmt, dass Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW UVP-pflichtig sind. Der geplante Windpark Silbersberg erreicht den relevanten Schwellenwert von 15 MW knapp nicht. Ausschlaggebend dafür ist die Tatsache, dass die Anlagen laut Antrag folgende Engpassleistungen aufweisen: WKA 1 und 4: je 4,20 MW; WKA 2 und 3: je 2,99 MW. Aus den mir übermittelten Unterlagen geht nicht hervor, wodurch die Leistung der WKA 2 und 3 auf je 2,99 MW beschränkt wird. Diese Kapazitätsbeschränkung könnte beispielsweise aus dem Anlagendesign oder der Kapazität der Ableitung vorgegeben sein. Ohne eine diesbezügliche nähere Begründung drängt sich der Verdacht auf, dass die Antragsteller mit dieser (unbegründeten) Einschränkung knapp unter den Schwellenwert eine UVP umgehen wollen. Es ist unbestritten, dass es dem Antragsteller freisteht, auch ein nicht UVP-pflichtiges Vorhaben zu beantragen (vgl. SCHMELZ/SCHWARZER, UVP-G-ON 1.00 § 2 UVP-G [Stand 1.7.2011, rdb.at]). Die Tatsache, dass derselbe Anlagentyp (es handelt sich bei allen vier WEAs um Enercon E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 92 m und einer Gesamthöhe von 149,86 m) derart unterschiedliche Engpassleistungen aufweist, ist für mich jedoch nicht nachvollziehbar. Es wird daher beantragt, die Antragstellerin aufzufordern, einen schlüssigen Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich kontrolliert werden kann.“*

**VIII.** Am 9. April 2021 nahm die Projektwerberin zur Eingabe der Umweltanwältin Stellung und übermittelte folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Stellungnahme der ENAIRGY Windenergie GmbH vom 8. April 2021 zur Leistungsreduktion des Windparks Silbersberg (Beilage 9)
- Technisches Datenblatt - Betriebsmodi (Beilage 10)

**IX.** Mit Schreiben vom 14. April 2021 wurde der elektrotechnische Amtssachverständige um Stellungnahme zu folgende Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Enthält das gegenständliche Projekt ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität (14,38 MW) eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann?

**X.** Am 14. April 2021 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

2. Steht die Windkraftanlage „Präbichl“ mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Gibt es andere im räumlichen Zusammenhang stehende gleichartige Vorhaben?
3. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?

**XI.** Am 7. Mai 2021 nahm der elektrotechnische Amtssachverständige wie folgt Stellung:

*Zu 1.) Die vorgelegten Unterlagen sind aus elektrotechnischer Sicht nicht vollständig und für eine Beurteilung daher nicht ausreichend. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, durch welche technischen Maßnahmen die Engpassleistung bei WKA 2 und 3 auf jeweils 2,99 MW begrenzt wird.*

*Zu 2.) Das gegenständliche Projekt enthält kein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität (14,38 MW) eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann. Für eine elektrotechnische Beurteilung sind folgende Ergänzungsunterlagen erforderlich:*

- a) *Beschreibung, wie die Leistungsreduktion (Engpassleistung) bei der Windkraftanlage 2 und 3 von 4,2 MW auf maximal 2,99 MW elektrotechnisch begrenzt wird.*
- b) *Für die einfache Überprüfbarkeit der beantragten Gesamtnennleistung von 14,38 MW sind technische Maßnahmen auszuarbeiten.*

*Anmerkungen: Die derzeit geplante geringere Windleistungsentnahme bei den mittleren Windkraftanlagen 2 und 3 ist für eine Leistungsreduktion im Sinne der obigen Fragen nicht ausreichend. Sofern für die Windkraftanlagen 2 und 3 die Leistungsreduktion jeweils von 4,2 MW auf maximal 2,99 MW elektrotechnisch plausibel dargestellt werden kann, ist ein weiteres Kontrollsystem nicht erforderlich. Der Punkt b) wäre dann hinfällig.“*

**XII.** Am 18. Mai 2021 übermittelte die Projektwerberin unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsgestaltung vom 29. April 2021 folgende ergänzende Projektunterlagen:

- Fachgutachten Fledermäuse und deren Lebensräume vom 10. Mai 2021, erstellt vom Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung, Bahnhofstraße 29/4, 8054 Graz (Beilage 11)
- Einreichgutachten „FACHBEREICH TIERE: Vögel, geschützte Tiere, Endemiten“ vom 6. Mai 2021, erstellt von ÖKOTEAM - Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG - Ingenieurbüro für Biologie, 8010 Graz, Bergmannngasse 22 (Beilage 12)

**XIII.** Mit der Eingabe vom 27. Mai 2021 legte die Projektwerberin eine Herstellererklärung zur ENERCON WEA E-115 EP3 E4, datiert mit 1. Mai 2021, vor (Beilage 13).

**XIV.** Die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung hat am 9. Juni 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

*„Mit Eingang vom 14. April 2021 wurde die naturkundliche Amtssachverständige um Stellungnahme im UVP-Feststellungsverfahren Windpark Silbersberg (Grünstrom GmbH) ersucht. Seitens der naturkundlichen ASV wurden im gegenständlichen Fall sodann fachspezifische Ergänzungsunterlagen nachgefordert (mit Schreiben vom 29. April 2021), welche mit Eingang vom 19. Mai 2021 seitens des Konsenswerbers nachgereicht wurden.*

*Die Grünstrom GmbH plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Silbersberg auf einer Seehöhe von ca. 1.320 bis 1.340 müA im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Trofaiach und der Marktgemeinde Vordernberg. Der Windpark besteht aus 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E- 115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 92 m und einer Gesamthöhe von 149,86 m. Die Engpassleistung beträgt 14,38 MW (WKA 1 und 4: je 4,20 MW; WKA 2 und 3: je 2,99 MW).*

*Aus naturschutzfachlicher Sicht kann im gegenständlichen Fall Folgendes mitgeteilt werden bzw. wird zu folgenden Fragen Stellung genommen:*

*1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*

*Der naturkundlichen ASV wurden zur Beurteilung folgende Unterlagen vorgelegt:*

- *Firmenbuchauszug der Grünstrom GmbH*
- *Lagepläne*
- *GIS-Auszug FFH-Gebiet*
- *Technischer Bericht*
- *Rodungsplan*
- *GIS-Auszug Waldatlas*
- *Liste von Energieableitung betroffene Grundstücke*
- *Lageplan – Energieableitung*
- *Stellungnahme zur Leistungsreduktion des Windparks Silbersberg*
- *Technisches Datenblatt der ENERCON Windenergieanlage E-115 EP3 E3 / 4200 kW*

*Zusätzlich wurden auf Nachforderung der naturkundlichen ASV am 19. Mai 2021 folgende fachspezifische Ergänzungsunterlagen übermittelt:*

- *Einreichgutachten Fachbereich Tiere: Vögel, geschützte Tiere, Endemiten (ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG)*
- *Fachgutachten Fledermäuse und deren Lebensräume (Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung)*

*Aus Sicht der naturkundlichen ASV sind die oben angeführten und vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine fachliche Beurteilung ausreichend und vollständig.*

*2. Steht die Windkraftanlage Präbichl mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Gibt es andere im räumlichen Zusammenhang stehende gleichartige Vorhaben?*

*Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘*

*Das Schutzgut ‚biologische Vielfalt‘ setzt sich aus den Schutzgut-Gruppen ‚Pflanzen und ihre Lebensräume‘ sowie ‚Tiere und ihre Lebensräume‘ zusammen.*

*Betreffend die Schutzgut-Gruppe ‚Pflanzen und ihre Lebensräume‘ kann auf Grund der räumlichen Entfernung zwischen der Windkraftanlage Präbichl und dem antragsgegenständlichen Windpark von ca. 6,7 km festgehalten werden, dass eine Kumulierung von negativen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt auszuschließen ist, zumal die Flächeninanspruchnahme, die durch die Windkraftanlage Präbichl bedingt ist, als vernachlässigbar gering angesehen werden kann. Ein räumlicher Zusammenhang ist hier daher auszuschließen.*

*Hinsichtlich der Schutzgut-Gruppe ‚Tiere und ihre Lebensräume‘ sind lediglich zwei Gruppen zu betrachten, welche weite Aktionsradien aufweisen. Dies sind die Gruppe der Vögel, v.a. Zugvögel, sowie die Gruppe der Fledermäuse. Andere Tiergruppen wie z.B. Amphibien und Reptilien sowie die Gruppe der Raufußhühner haben grundsätzlich geringere Aktionsradien, weshalb in diesem Fall eine räumliche Kumulierung mit der ca. 6,7 km entfernten Windkraftanlage Präbichl von vornherein mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und daher auf diese Gruppen nicht weiter eingegangen wird.*

*Vögel (insb. Zugvögel):*

*Dem Einreichgutachten Fachbereich Tiere: Vögel, geschützte Tiere, Endemiten (ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG) ist Folgendes zu entnehmen:*

*Der Zug der Groß- und Greifvögel ist im Untersuchungsgebiet im 1.000 m-Radius mit geringen Arten- und Individuenzahlen schwach ausgeprägt. Auch die häufigste ziehende Greifvogelart, der Wespenbussard, weist durchwegs einstellige Tagessummen auf (Maximum 6 Individuen am 2. September 2020) und bleibt weit unter dem von BirdLife (2016 a) definierten Schwellenwert.*

*Der Kleinvogelzug erfolgt durchaus artendivers, aber auf einem moderaten quantitativen Niveau der Individuenzahlen. Er wird zu rund 51 % vom Buchfink dominiert, ein im Alpenraum typischer Befund. Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Bergfink und Wiesenpieper belegen die Ränge 2 bis 5 der Individuensummen, wobei beim Fichtenkreuzschnabel die Abgrenzung des Durchzugs gegen örtliche Brutvögel im Einzelfall oft schwer zu beurteilen und die Individuensumme der als ziehend eingestuften Vögel daher eventuell etwas zu hoch ist.*

*Zur Zeit des Zuggipfels der Kleinvögel Mitte Oktober (Dekade 29) liegt das Zuggeschehen weit unter dem dokumentierten Durchschnitt von 123 Indiv./Std./km im österreichischen Alpenraum zu dieser Zeit. Dies verdeutlicht die vergleichsweise schwache Ausprägung des Kleinvogelzugs im Untersuchungsgebiet.*

*Die Analyse der Zugrichtungen des sichtbaren Tagzugs zeigt erwartungsgemäß die in den Alpen vorherrschende südwestliche Hauptzugrichtung. Auf Grund der Nord-Süd-Ausrichtung des Talraumes von Vordernberg ist die Südrichtung etwas stärker ausgeprägt.*

*Die Verteilung der Zughöhen zeigt, dass etwas mehr als die Hälfte des erfassten Zuggeschehens talwärts unterhalb des Beobachtungsstandortes und damit auch unterhalb der WEAs registriert wurde. Ein Drittel des Zuges verläuft bodennah (unter WEA-Rotorhöhe) über den Höhenrücken, auf dem die Anlagen errichtet werden sollen. Nur rund 12 % des wahrgenommenen Zuggeschehens wurden dem Rotorbereich zugeordnet.*

*Am ehesten kann eine Wirkungskumulation mit der Windkraftanlage auf dem Präbichl in Betracht gezogen werden. Dieser Standort befindet sich rund 6,8 km nordwestlich des Vorhabensgebietes Silbersberg bzw. des Vogelzugs-Erhebungspunktes Klammkogel. Auf dem Klammkogel wurde jedoch eine stark vorherrschende südliche bis südwestliche Zugrichtung festgestellt. Über den Präbichl ziehende Vögel ziehen daher offensichtlich in aller Regel nicht über den Klammkogel weiter, sodass es zu keiner direkten Wirkungskumulation (auf dieselben Individuen) kommt. Ein dem Talverlauf folgender Kleinvogelzug Präbichl – Vordernberg – Trofaiach ist möglich, würde aber deutlich unterhalb des WP Silbersberg erfolgen und war daher auf dem Klammkogel nicht festzustellen, sodass auch in diesem Fall keine Kumulation eintritt. Eine additive Kumulation der WEAs Präbichl und Silbersberg (auf verschiedene Individuen) ist wegen des festgestellten ausgesprochen geringen Vogelzugaufkommens auf dem Silbersberg ebenfalls nicht gegeben.*

*Fledermäuse:*

*Dem Fachgutachten Fledermäuse und deren Lebensräume (Büro für Freilandökologie und Naturschutzplanung) ist Folgendes zu entnehmen:*

*Im Zuge der Erhebungen am Windmessmast am Klammkogel im Jahr 2019 und bei den Bodenerhebungen im Untersuchungsraum im Jahr 2020 wurden insgesamt 10 Fledermausarten (Nymphenfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Alpenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus und Mopsfledermaus), 1 Rufartenpaar (Rauhaut/Weißrandfledermaus) und 3 Rufartengruppen (Myotis klein/mittel: Wasser- /Brandt-/Bart-/Bechsteinfledermaus, Nyctaloid mittel: Kleinabendsegler/Zweifarb- /Breitflügel fledermaus sowie die Gattung Plecotus: Braunes/Graues und Alpenlangohr) nachgewiesen. Auf Grund der Habitatausstattung*

und Seehöhe ist im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen der Brandfledermaus und der Bechsteinfledermaus aus der Rufartengruppe *Myotis* klein/mittel, der Weißbrandfledermaus vom Rufartenpaar *Pipistrellus* mittel und vom Grauen Langohr aus der Gattung *Plecotus* nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Breitflügel-Fledermaus aus der Rufartengruppe *Nyctaloid* mittel ist unwahrscheinlich und ein Vorkommen des Alpen-Langohrs aufgrund der derzeit bekannten Verbreitung dieser Art in Österreich auszuschließen.

Bei den Bodenerhebungen dominieren die Artengruppe *Myotis* klein/mittel, die Zwergfledermaus und die Nordfledermaus, bei den Erhebungen am Windmessmast erwartungsgemäß die höher fliegende Gruppe der *Nyctaloiden* (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus sowie die Zwergfledermaus).

Kumulative Wirkungen mit bereits bestehenden Windparks sind innerhalb eines Radius von 10 Kilometer um das Projektgebiet nur mit der Windkraftanlage Präbichl denkbar. Diese Anlage liegt in einer Distanz von nächstens ca. 6,5 Kilometer Richtung Nordwesten zu den geplanten WEA-Standorten am Silbersberg. Es handelt sich bei der Windkraftanlage um eine relativ kleine (Rotordurchmesser 40 Meter), einzeln im Bereich der Passhöhe in halboffener Landschaft stehende Windkraftanlage.

Aus fachlicher Sicht wesentlich sind Beurteilungen hinsichtlich der Auswirkungen durch Lebensraumverluste. Da die Windkraftanlage Präbichl in einem für Fledermäuse wenig sensiblen Habitat (Randbereich einer Wochenendhaus-Siedlung) steht und gleichzeitig der Habitatverlust durch Überbauung sehr gering ist, sind hinsichtlich Habitatverluste keine kumulativen Wirkungen des gegenständlichen Projektes mit der Windkraftanlage Präbichl zu erwarten. Ebenso sind kumulative Auswirkungen durch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase auszuschließen.

Hinsichtlich der Schutzgut-Gruppe ‚Tiere und ihre Lebensräume‘ (hier vorrangig Zugvögel und Fledermäuse) kann aufgrund der dargelegten Ausführungen (geringes Vogelzugaufkommen am Projektstandort Silbersberg etc.) daher geschlussfolgert werden, dass kein räumlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Windpark Silbersberg und der bestehenden Windkraftanlage Präbichl zu erwarten ist.

Zusammenfassend kann daher auf Basis der angeführten Erhebungen bzw. Untersuchungen hinsichtlich des Schutzgutes biologische Vielfalt festgestellt werden, dass die Windkraftanlage Präbichl mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in keinem räumlichen Zusammenhang betreffend kumulierender Auswirkungen steht.

*Schutzgut ‚Landschaft‘*

Das Planungsgebiet des projektierten Windparks Silbersberg liegt großräumig betrachtet im Bereich der Nordalpen und ist den Müritzaler Alpen zuzuordnen. Im Nordosten grenzt das Projektgebiet an das Gebiet der Hochschwabgruppe, im Westen an die Eisenerzer Alpen. Die geplante Windparkanlage Silbersberg kommt in der hochmontanen Höhenstufe zwischen 1.300 und 1.350 m Seehöhe zu liegen und befindet sich nordöstlich des Klammkogels auf einem Ost-West ausgerichteten Berg-Höhenrücken.

Die bestehende Windkraftanlage Präbichl ist auf der Präbichl-Passhöhe auf ca. 1.240 m Seehöhe situiert und ist der Hochschwabgruppe zuzuordnen.

Bezüglich des räumlichen Zusammenhanges ist Folgendes festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten

*Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdÜ-UT 2009/11, 26 [28]).‘*

*Zur Bewertung der Projektauswirkungen wird der Untersuchungsraum in der Einzelfallbeurteilung daher üblicherweise in Wirkzonen eingeteilt (ausgehend vom Konzept der visuellen Wirkzonen; NOHL 1992). Die Abgrenzung dieser Wirkzonen (Nahbereich, Mittelbereich, Fernbereich) ist von der Art, Höhe und Dimension des Eingriffsobjektes sowie von den topografischen Gegebenheiten im Untersuchungsraum abhängig.*

*Für die gegenständliche Grobabschätzung von Auswirkungen werden für ähnliche Anlagen gängige Wirkzonenradien von 5 km (Mittelbereich) für die Untersuchung erheblicher Auswirkungen, 10 km (Fernbereich) als Grenze des Untersuchungsraumes für Landschaftsbild-Beeinträchtigungen herangezogen.*

*Ausgehend von den Radien der genannten Wirkzonen ergeben sich somit zwischen dem geplanten Windpark Silbersberg und der bestehenden Windkraftanlage Präbichl, welche ca. 6,7 km Luftlinie voneinander entfernt liegen, Überschneidungen von Wirkzonen im Mittelbereich. Überschneidungen im Fernbereich existieren nicht, da die nächst gelegenen Windparkanlagen mehr als 40 km Luftlinie entfernt liegen.*

*Auf Grund der angeführten Zonenüberlagerung der jeweiligen Wirkbereiche (Windpark Silbersberg und Windkraftanlage Präbichl) sowie auf Grund der Anlagendimensionen und Situierung in relativ exponierten topografischen Lagen (Kammlage, Passhöhe) und der damit naturgemäß verbundenen weitreichenden Sichtbarkeit kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen beiden genannten Anlagen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und sind punktuelle Sichtbeziehungen und Überlagerungen von visuellen Auswirkungen möglich.*

*Andere gleichartige Vorhaben, welche mit dem gegenständlichen Vorhaben im räumlichen Zusammenhang stehen könnten, sind der naturkundlichen ASV bis dato nicht bekannt bzw. besteht keine Kenntnis darüber.*

*3. Sofern der räumliche Zusammenhang zu bejahen ist: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft) zu rechnen?*

*Schutzgut ‚Biologische Vielfalt‘*

*Betreffend des Schutzgutes biologische Vielfalt ist der räumliche Zusammenhang nicht zu bejahen (siehe Antwort der Frage 2), daher entfällt in diesem Fall die Beantwortung dieser Frage.*

*Schutzgut ‚Landschaft‘*

*Gegenständliches Projektgebiet weist im Allgemeinen v.a. abseits der B115 eine noch relativ hohe Naturnähe auf, welche vorrangig durch großflächige Waldflächen, z.T. unterbrochen durch einzelne*

Weide- und Wiesenflächen, geprägt ist. In diesem Bereich ist der anthropogene Einfluss eher gering. Hingegen ist der anthropogene Einfluss auf den Landschaftsraum im Nahbereich der stark frequentierten B115 deutlich erkennbar, u.a. durch Siedlungsbereiche, Infrastrukturflächen und sonstigen landschaftsbeeinflussende Gebilde wie z. B. Hochspannungsmasten und –Leitungen sowie Schilftanlagen. Der geplante Standort des Windparks Silbersberg befindet sich rund 1000 m östlich der B115 in der Nähe eines bereits bestehenden kleinen Steinabbruchgebietes.

Zwischen dem gegenständlichen Projektvorhaben Windpark Silbersberg (4 geplante Windkraftanlagen) und dem bereits bestehenden Windpark Präbichl (1 Windkraftanlage), welcher nordöstlich davon situiert ist, liegt eine Distanz von rund 6,7 km. Dazwischen liegt der Ort Vorderberg, die östlich abfallende Berg-Abhänge der Eisenerzer Alpen (z.B. Fahnenköpfl) und die relativ steile Südrampe der B115 zur Präbichl Passhöhe. Die topografischen Gegebenheiten sind gekennzeichnet durch annähernd parallele Höhenzüge, welche teilweise Zwischenerhebungen einschließen, sowie durch teilweise enge Talböden. Dementsprechend schließen sich überlagernde Sichtbarkeiten innerhalb der Zonenüberlagerung vielfach reliefbedingt aus, zumal es sich bei der Windkraftanlage Präbichl um eine einzelne Anlage mit relativ geringen Rotordurchmesser (40 m) handelt. Zudem umfasst die theoretische Überschneidungszone der Wirkungsradien v.a. geschlossene Walgebiete und liegt der besiedelte Offenlandbereich (nördlicher Teil der Ortschaft Vorderberg) und die zahlreichen Tallagen zum überwiegenden Teil im Sichtschatten angrenzender Höhenzüge, weshalb nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Punktuell sehr geringfügig kumulierende Effekte können jedoch auf Basis der vorgelegten Unterlagen im Bereich der alpinen Höhenlagen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auf Grund der oben angeführten Ausführungen kann zusammengefasst werden, dass geringfügige Kumulationswirkungen bezogen auf das Schutzgut Landschaft durch Überlagerungen zwischen der Windkraftanlage Präbichl und dem geplanten Windpark Silbersberg punktuell möglich sind, jedoch aus Sicht der naturkundlichen ASV mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das Schutzgut Landschaft zu rechnen ist.“

**XV.** Der elektrotechnische Amtssachverständige hat auf Basis der ergänzenden Projektunterlage (Beilage 13) am 28. Juni 2021 wie folgt Stellung genommen:

„Zu 1.) Es geht nunmehr aus den Unterlagen hervor, wie die Leistungsreduktion bewerkstelligt werden soll, nämlich durch alleinigen Eingriff in der Steuerungssoftware der Windkraftanlagen.

Das bedeutet allerdings, dass die Anlagen grundsätzlich technisch in der Lage sein werden, höhere Leistungen abzugeben, da die maschinellen Ausstattungen dafür vorgesehen und ausgelegt sind. Beim Setzen von Einstellungen in einer Steuerungssoftware handelt es sich aus Sicht des ASV um ‚organisatorische‘ Maßnahmen bzw. Weisungen.

Grundsätzlich sind technische Maßnahmen organisatorischen Maßnahmen vorzuziehen. Einfache technische Maßnahmen wären gegenständig Leistungsteile (z.B.: Leistungsschränke) dieser beiden Anlagen in der Art zu dimensionieren, dass die beantragte Engpassleistung des Gesamt-Windparks von 14,38 MW auf Anlagenbestandsdauer nicht überschritten werden kann. Durch derartige technische Maßnahmen wäre ein Kontrollsystem (siehe 2.) nicht erforderlich.

Der geplante elektronische Eingriff in die Software-Einstellungen der WKA ist somit aus Sicht des ASV nicht zielführend und sind die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend.

Zu 2.) Da an den Anlagen eine dauerhafte Dokumentation geführt wird, ist absehbar, dass im Laufe des Betriebs der Anlagen riesige Datenmengen anfallen werden. Die Prüfung dieser Datenmengen ließe zwar prinzipiell eine Kontrollmöglichkeit zu, damit wäre aber ein (nicht absehbarer) Verwaltungsaufwand verbunden, der bei einer maschinentechnisch angepassten Auslegung der Windkraftanlagen nicht anfallen würde.

*Anmerkung: Ein Aspekt, der für Anlagenerrichter vielleicht nicht unbedingt relevant ist, jedoch ebenfalls erwähnt sein soll, ist Folgender: Wenn man Windkraftanlagen aufstellt ist damit zweifellos ein Eingriff in die Natur verbunden und gegenständlich passiert dies in Form von vier Windkraftanlagen mit erheblichen Ausmaßen. Die Ausmaße dieser Anlagen sind deshalb so, weil damit eine maximal mögliche Energieausbeute erreicht werden soll. Als Techniker fragt man sich schon, wie sinnvoll es ist, Anlagen dieser Ausmaße künstlich in ihren Möglichkeiten zu drosseln. Vielleicht reichen in diesem Fall ja auch drei Windkraftanlagen, die in vollem Umfang genutzt werden. Deren Gesamtleistung betrüge dann zwar nur 12,6 MW, aber wäre der Bedarf an Natur aber um einiges geringer und der Schwellenwert gemäß UVP-Gesetz technisch vollziehbar unterschritten ohne jedwede Kontrollsysteme.“*

**XVI.** Mit der Eingabe vom 10. September 2021 legte die Projektwerberin folgende ergänzende Projektunterlagen vor:

- Stellungnahme der Enercon Service Austria GesmbH vom 23. August 2021 (Beilage 14)
- Stellungnahme der Siemens Aktiengesellschaft Österreich vom 2. September 2021 (Beilage 15)

**XVII.** Am 23. September 2021 nahm der elektrotechnische Amtssachverständige auf Basis der ergänzenden Projektunterlagen (Beilagen 14 und 15) wie folgt Stellung:

*„1. Sind die vorgelegten Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?  
2. Enthält das gegenständliche Projekt ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität (14,38 MW) eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann?“*

*Zu 1.) Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung in Hinsicht auf das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.*

*Zu 2.) Ja, das gegenständliche Projekt enthält ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität (14,38 MW) eingehalten wird und dies auch seitens der Behörden überprüft werden kann.*

*Die Leistungsbegrenzung wird zum einen softwareseitig (siehe dazu das Schreiben von der Enercon Service Austria GesmbH, Ausstellungsdatum 23. August 2021) und zum anderen hardwareseitig (siehe dazu das Schreiben von der Siemens AG, Ausstellungsdatum 2. September 2021) sichergestellt. Die Überprüfbarkeit der Leistungsbegrenzung für die Behörde ist insbesondere auf der Hardwareseite gegeben.“*

**XVIII.** Mit Schreiben vom 23. September 2021 wurden die Verfahrensparteien, mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**XIX.** Die Umweltanwältin hat am 4. Oktober 2021 wie folgt Stellung genommen:

*„Die Grünstrom GmbH beabsichtigt, im Gemeindegebiet der Stadt Trofaiach und der Gemeinde Vordernberg die Errichtung und den Betrieb des Windparks Silbersberg, bestehend aus insgesamt 4 Windenergieanlagen mit einer Engpassleistung von 14,38 MW (WKA 1 und 4: je 4,20 MW; WKA 2 und 3: je 2,99 MW). Für die Errichtung und den Betrieb des Windparks sind Rodungen im Ausmaß von insgesamt 14,55 ha erforderlich (12,01 ha befristete Rodung; 2,54 ha dauernde Rodung). Das Vorhaben beansprucht kein naturräumliches Schutzgebiet, soll jedoch in einer Seehöhe von über 1.000 m zur Umsetzung gelangen. Für die Frage der UVP-Pflicht des geplanten Windparks Silbersberg sind die Z 6b (Windpark) und die Z 46a (Rodung) des Anhanges 1 zum UVP-G einschlägig.*

*Hinsichtlich des Tatbestandes der Z 46 a des Anhanges 1 zum UVP-G hat das Ermittlungsverfahren bereits schlüssig ergeben, dass der relevante Schwellenwert nicht erreicht wird.*

*Auf Grund des nur sehr knappen Verbleibes unterhalb des Schwellenwertes der Z 6b des Anhanges 1 zum UVP-G wurden von der Behörde vom Projektwerber Unterlagen zum Nachweis des Vorliegens einer Kontrollmöglichkeit betreffend Einhaltung der geplanten Kapazität von 14,38 MW nachgefordert und vom elektrotechnischen ASV als plausibel beurteilt.*

*Zur Frage der Kumulation des geplanten WP Silbersberg mit der bestehenden WKA am Präbichl aus dem Blickwinkel der Fachbereiche biologische Vielfalt und Landschaft liegt ein vollständiges und schlüssiges Gutachten der naturkundlichen ASV vor.*

*Auf Basis der oben skizzierten Ermittlungsergebnisse ergibt sich daher, dass der geplante WP Silbersberg gesichert die Schwellenwerte der Z 6b bzw. Z 46a des Anhanges 1 zum UVP-G nicht erreicht. Eine Kumulation mit der WKA Präbichl ist auszuschließen, weshalb für den WP Silbersberg keine UVP erforderlich ist.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**I.** Die Grünstrom GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Trofaiach (FN 550437 t des Landesgerichtes Leoben) plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Silbersberg auf einer Seehöhe von ca. 1.320 bis 1.340 müA in den Gemeindegebieten der Stadtgemeinde Trofaiach und der Marktgemeinde Vordernberg.

Der Windpark besteht aus 4 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 92 m und einer Gesamthöhe von 149,86 m.

Die Engpassleistung beträgt 14,38 MW (WKA 1 und 4: je 4,20 MW; WKA 2 und 3: je 2,99 MW).

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke sind:

- Gst. Nr. 266/1, KG 60311 Hafning
- Gst. Nr. 266/2, KG 60311 Hafning
- Gst. Nr. 267, KG 60311 Hafning
- Gst. Nr. 268, KG 60311 Hafning
- Gst. Nr. 529, je KG 60311 Hafning
- Gst. Nr. 383/1, KG 60364 Vordernberg
- Gst. Nr. 386/1, KG 60364 Vordernberg
- Gst. Nr. 271, KG 60349 Rötz

Die erzeugte Energie wird über eine ca. 7 km lange, neu zu errichtende Leitung ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Bezüglich der von der Kabelleitung betroffenen Grundstücke wird auf die Beilage 7 der Projektunterlagen verwiesen.

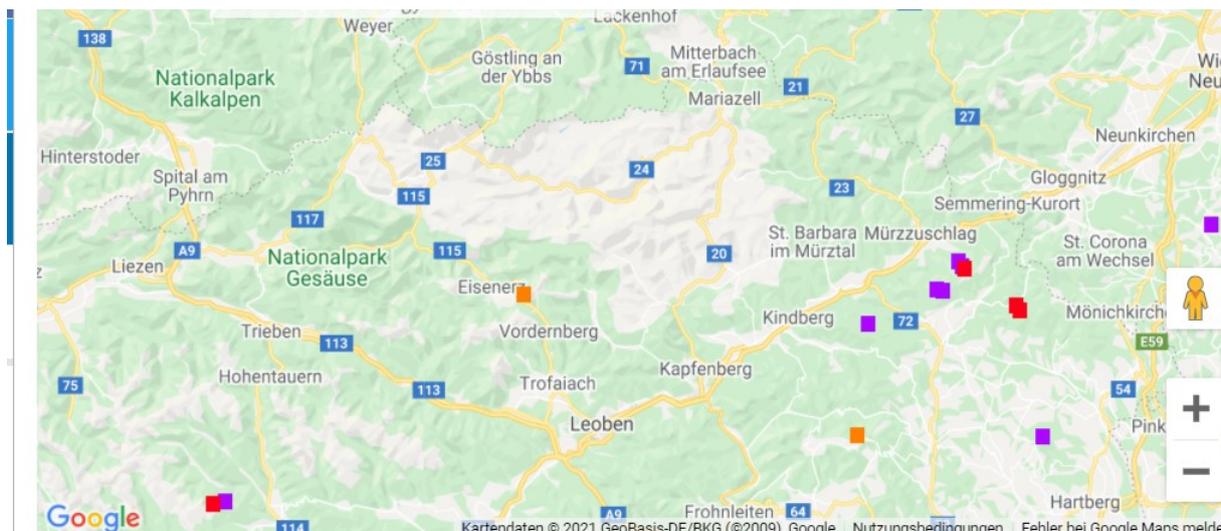
Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 15) verwiesen.

**II.** Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 zur Ausführung.

Gemäß der Stellungnahme der Forstbehörde vom 10. März 2021 betrifft die projektgegenständliche Rodung keine Schutz- oder Bannwaldflächen. Ein Bannwald befindet sich in ca. 250 bis 300 m Entfernung. Negative Auswirkungen auf den Bannwald können aus forsttechnischer Sicht ausgeschlossen werden.

**III.** Im Umkreis von ca. 25 km um den gegenständlichen Windpark befindet sich die Windkraftanlage Präbichl mit einer genehmigten Kapazität von 900 kW (vgl. Punkt A) II.). Die Entfernung zum gegenständlichen Vorhaben beträgt ca. 6,7 km.

Alle anderen Windparks befinden sich in einer Entfernung vom mehr als 40 km Luftlinie.



**IV.** Das Vorhaben erfordert Rodungen im Ausmaß von maximal 14,55 ha (befristete Rodung: 12,01 ha; dauernde Rodung: 2,54 ha).

**V.** Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben wurden in den letzten 10 Jahren nach Angabe der Forstbehörde (vgl. Punkt A) III.) folgende Rodungen genehmigt:

- dauernde Rodung für einen Steinbruch im Jahr 2014, KG Hafning, ca. 850 m entfernt: 1,45 ha
- dauernde Rodung für eine Weidefläche im Jahr 2015, KG Rötze, ca. 1.050 m entfernt: ca. 0,20 ha
- befristete Rodung für den Windmessmast für das gegenständliche Projekt im Jahr 2018, KG Hafning und KG Vordernberg: 0,55 ha

**VI.** Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

### **C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben.

IV. Anhang 1 Z 6 UVP-G 2000 lautet:

Z 6		<p>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p> <p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p>	<p>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</p>
-----	--	--	--

V. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

Z 46		<p>a) Rodungen <sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) .....</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>	<p>e) .....</p> <p>f) .....</p> <p>g) Rodungen <sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) .....</p> <p>i) .....</p> <p>j) .....</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.</p> <p>Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Rodungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</p>
------	--	---	--

**VI. Anhang 2 UVP-G 2000 lautet:**

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten

**VII. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:**

Die Behörde hat bei Vorhaben des Anhangs 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

**VIII.** Die Schwellenwerte von 30 MW bzw. 15 MW sowie von 20 bzw. 10 Konvertern gemäß Anhang 1 Z 6 lit. a) und b) Spalte 2 UVP-G 2000 werden durch das gegenständliche Vorhaben mit einer Engpassleistung von 14,38 MW bzw. 4 Konvertern nicht überschritten, sodass diese Tatbestände nicht verwirklicht werden.

Gemäß der Stellungnahme des elektrotechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XVII.) enthält das gegenständliche Projekt ein Kontrollsystem, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Kapazität von 14,38 MW eingehalten wird und dies auch durch die Behörde überprüft werden kann. Die Leistungsbegrenzung wird zum einen softwareseitig (vgl. Beilage 14 der Projektunterlagen) und zum anderen hardwareseitig (vgl. Beilage 15 der Projektunterlagen) sichergestellt, wobei die Überprüfbarkeit der Leistungsbegrenzung für die Behörde insbesondere hardwareseitig gegeben ist.

Anhang 1 Z 6 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A nicht anzuwenden.

Im Umkreis von ca. 25 km um das gegenständliche Vorhaben befindet sich die Windkraftanlage Präbichl. Weitere Windkraftanlagen befinden sich in einer Entfernung vom mehr als 40 km Luftlinie.

Das gegenständliche Vorhaben mit einer Leistung von 14,38 MW bzw. 4 Konvertern und die in einer Entfernung von ca. 6,7 km situierte Windkraftanlage Präbichl mit einer Leistung von 900 kW und 1 Konverter überschreiten hinsichtlich der Leistung den Schwellenwert von 15 MW gemäß Anhang 1 Z 6 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000, sodass § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen ist.

Das geplante Vorhaben weist die Leistung betreffend eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes auf.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, W118 2169201-1) „handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 4.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)“. Im vorliegenden Fall werden die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft als problematische Bereiche erachtet.

Zur Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhanges zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und der Windkraftanlage Präbichl im Sinne der Rechtsprechung des BVwG führt die Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsgestaltung in ihrem Gutachten (vgl. Punkt A XIV.) in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise Folgendes aus: Betreffend die Schutzgut-Gruppe Pflanzen und ihre Lebensräume kann auf Grund der Entfernung der Vorhaben von ca. 6,7 km ein räumlicher Zusammenhang ausgeschlossen werden. Auch hinsichtlich der Schutzgut-Gruppe Tiere und ihre Lebensräume (vorrangig Zugvögel und Fledermäuse) ist ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Vorhaben zu verneinen. Das Schutzgut Landschaft betreffend kann ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Anlagen nicht ausgeschlossen werden, da punktuelle Sichtbeziehungen und Überlagerungen von visuellen Auswirkungen möglich sind. Die Kumulationswirkungen werden jedoch als geringfügig eingestuft.

Da auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Landschaft zu rechnen ist, ist gemäß Anhang 1 Z 6 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

**IX.** Der Schwellenwert für Rodungen gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha wird durch das gegenständliche Vorhaben mit 14,55 ha nicht überschritten.

Anhang 1 Z 46 lit. g) Spalte 3 UVP-G 2000 ist mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A nicht anzuwenden.

Gemäß Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 ist bei Z 46 § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen sind.

Im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben wurden in den letzten 10 Jahren folgende Rodungsvorhaben genehmigt (vgl. Punkt B) V.):

- dauernde Rodung „Steinbruch“: 1,45 ha
- dauernde Rodung „Weidefläche“: 0,20 ha
- befristete Rodung „Windmessmast“: 0,55 ha  
2,20 ha

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha wird nicht überschritten, sodass eine Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht durchzuführen ist.

**X.** Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

**XI.** Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Dr. Katharina Kanz